



# Höchstspannungsleitungen Wolmirstedt – Isar und Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar (Vorhaben 5 und 5a), jeweils Abschnitt C1 (Münchenreuth – Marktrechwitz)

## Planfeststellung: Öffentliche Bekanntmachung über den Erlass und die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses gemäß § 24 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) und § 27 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bundesnetzagentur als Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) hat mit Beschluss vom 27.09.2024,

Gz.: 803 – 6.07.01.02/5-2-4 #49, den Plan für die obigen Vorhaben gemäß § 24 Abs. 1 NABEG festgestellt. Im Verfahren wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 4 ff. UVPG durchgeführt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden. Die sofortige Vollziehung wird nach § 43e Abs. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) gesetzlich angeordnet.

### I. Verfügender Teil

Der verfügende Teil des Beschlusses (A.I) lautet auszugsweise:

„Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für den Abschnitt C1 der Vorhaben Nr. 5 und Nr. 5a des Bundesbedarfsplangesetzes, Wolmirstedt – Isar sowie Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin – Isar mit dem Bestandteil Landkreis Börde – Isar der TenneT TSO GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt. Gegenstand der planfestgestellten Vorhaben im Abschnitt C1 sind

- die Errichtung und der Betrieb der beiden geplanten Höchstspannungsleitungen in Gleichstromtechnologie (DC) mit einer Übertragungskapazität von je 2 GW und einer Spannungsebene von 525 kV als Erdkabel,
- weitere für den Betrieb der Vorhaben notwendige bauliche und technische Anlagen
- sowie die Anlagen der für den Bau erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen.“

Der Beschluss führt alle Unterlagen des Plans, die festgestellt werden, auf (A.II.1): Lage-, Regel- und Übersichtspläne, Wegekonzept, Kreuzungs- sowie Bauwerksverzeichnis, Rechtserwerbsverzeichnisse, Rechtserwerbspläne, Kompensationsverzeichnisse, Maßnahmenblätter und -pläne zum Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie zu Schutzgütern der UVP, Ausgleichs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, Maßnahmenkarten, Anträge auf Erlaubnis zur Gewässerbenutzung, Waldbestands- und Waldeingriffsplan inkl. Übersichtsplan und Lagepläne, Detailplan denkmalschutzrechtlicher Flächen, Maßnahmenblätter Denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse und Genehmigungen, Bodenschutzplan.

Der Planfeststellungsbeschluss trifft Entscheidungen (A.III) über

- Ausnahmen, Genehmigungen und Erlaubnisse im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (gesetzlich geschützte Biotope, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, geschützte Landschaftsbestandteile, Ausnahmen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten nach § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG),

- wasserrechtliche Genehmigungen und Befreiungen,
- forstrechtliche Genehmigungen,
- denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse,
- verkehrsrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse.

Er ordnet darüber hinaus Nebenbestimmungen zum festgestellten Plan (A.V) zum Immissionsschutz, zur Forst- und Landwirtschaft, zu wasserrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen, zur Fischerei, zum Naturschutz, zur Bauausführung, zur Überwachung, zu Verkehr und Infrastruktur, zum Denkmal- und Bodenschutz sowie zum Schutz fremder Versorgungs- und Telekommunikationsanlagen an.

Der Planfeststellungsbeschluss führt die Zusagen (A.VI) auf, die der Vorhabenträger in den nicht festgestellten Planunterlagen und in den schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Anhörungsverfahren sowie auf dem Erörterungstermin getroffen und damit Forderungen Rechnung getragen hat. Dabei handelt es sich um fachliche Zusagen und Zusagen für einzelne Betroffene.

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen, soweit sie nicht durch Planänderungen oder Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen oder Planänderungen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, werden zurückgewiesen (A.VII). Die Gründe hierfür ergeben sich aus der Begründung des Beschlusses.

Daneben wird im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses gesondert die wasserrechtliche Erlaubnis (A.IV) für verschiedene Gewässerbenutzungen nebst Inhalts- und Nebenbestimmungen (A.V.2) erteilt, konkret für

- die Entnahme, das Zutagefördern, Zutageleiten sowie das Ableiten von Grundwasser gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG,
- das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG,
- das Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- das Aufstauen und Absenken von oberirdischen Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG und
- das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt und geeignet sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG.

### II. Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses

1. Der Planfeststellungsbeschluss wurde dem Vorhabenträger TenneT TSO GmbH nach § 24 Abs. 2 Satz 1 NABEG zugestellt.
2. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben. Hierzu wird der festgestellte Beschluss gemäß § 24 Abs. 2 Satz 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen – vom 07.10.2024 bis zum 21.10.2024 – auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter [www.netzausbau.de/vorhaben5-c1](http://www.netzausbau.de/vorhaben5-c1) sowie [www.netzausbau.de/vorhaben5a-c1](http://www.netzausbau.de/vorhaben5a-c1) zugänglich gemacht.

3. Nach Ablauf der zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur gilt der Beschluss als bekannt gegeben (§ 24 Abs. 2 Satz 3 NABEG).

4. Die Bundesnetzagentur nimmt auch die Belange von Personen in den Blick, die keinen oder keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, um Einsicht in die auszulegenden Unterlagen nehmen zu können. Während des Auslegungszeitraums besteht die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierzu bitte telefonisch an die Bundesnetzagentur unter 0800 638 9 638, per E-Mail an [vorhaben5@bnetza.de](mailto:vorhaben5@bnetza.de) oder schriftlich an die Bundesnetzagentur, Referat 803, Postfach 8001, 53105 Bonn (Betreff: Vorhaben 5 und 5a, Abschnitt C1).

### III. Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Der Präsident